

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Generationenverein Girkhausen e.V.“. Er ist unter der Nummer xxx im Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen und wird im nachfolgenden Text „Verein“ genannt.
- (2) Sitz des Vereines ist 57319 Bad Berleburg – Girkhausen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- (1) Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten und sozialen Kontakten zwischen den Generationen,
 - (2) Förderung und eigene Durchführung von kulturellen Aktivitäten und Veranstaltungen, Information und Beteiligungsmöglichkeiten für alle Generationen (z.B. Kleinkunstabende, Spiele-Treff, Ausstellung),
 - (3) Förderung der Jugend- und Altenhilfe (z.B. Seminare über Werte, Normen und Lebensziele),
 - (4) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen zur Verhinderung von sozialer oder altersbedingter Vereinsamung (z.B. durch persönliche Gespräche und regelmäßige Treffen).
- (2) Zu den Aufgaben gehören auch
 - (1) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen und kirchlichen Organisationen und Institutionen,
 - (2) Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden.
 - (3) Als Treffpunkt steht das ehemalige Gemeindehaus der Ev. Kirchengemeinde in Bad Berleburg Ortsteil Girkhausen zur Verfügung, welches dem Verein unentgeltlich von der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen zur Verfügung gestellt wird. Alle Kosten für das Gemeindehaus und den dazugehörenden Grundstücksteil gehen mit Übernahme auf den Verein über. Dies wird in einem Nutzungsvertrag zwischen der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen und dem Verein geregelt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage des Vereins entstanden sind.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen des Vereins an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Für das Eintrittsjahr ist der volle Beitrag zu leisten.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (4) In den Vorstand gewählt werden können nur Mitglieder, die natürliche Personen sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitglieder haben Beiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge sollen im Bankeinzugsverfahren erhoben werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - (1) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis zum 30. September des Geschäftsjahres dem Verein zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

- (2) Die Streichung als Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen erfolgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft auch nach Streichung durch Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann nicht nur aus wichtigem Grund, sondern auch bei vereinschädigendem Verhalten erfolgen. Gleiches gilt bei Verunglimpfung von Organen sowie anderen Mitgliedern.
- (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende Eigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- (8) Durch eigenmächtige Handlungen seiner Mitglieder wird der Verein nicht verpflichtet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

§ 7 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
- (4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es gibt ordentliche und

außerordentliche Mitgliederversammlungen.

- (2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das vorausgegangene bzw. das laufende Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 30. Juni d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies mit Angabe der Beratungspunkte verlangt oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Zu der Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen durch Aushang im Schaukasten am alten Feuerwehrhaus in der Ortsmitte. Weitere Informationen gibt es durch Pressemitteilung. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder erschienen sind. Sollten zu dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 10 % aller Mitglieder erschienen sein, so findet im Anschluss der nicht beschlussfähigen Versammlung automatisch eine weitere Versammlung statt, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Für diese Folgeversammlung sind, abweichend zu § 8 Abs. 4 Zeile 1, keine Fristen einzuhalten. Die Folgeversammlung ist beschlussfähig unter Absehung § 8 Abs. 5 Zeile 1.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
 - (a) Wahl des Vorstandes,
 - (b) Wahl von drei Kassenprüfern,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Anträge,
 - (e) Beitragsordnung und Entgeltordnung,
 - (f) Organordnung,
 - (g) Satzungsänderungen
 - (h) Auflösung des Vereins
- (7) Die/der Vorsitzender des Vereins beruft die Mitgliederversammlung ein und bestimmt den äußeren Rahmen. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so kann jedes Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB eine Mitgliederversammlung einberufen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen und von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der

Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden

1. die/der Vorsitzende
2. die/der stellvertretende Vorsitzende

Zum erweiterten Vorstand gehören

- (1) die/der Schriftführer/in
- (2) die/der Schatzmeister/in
- (3) die/der Beisitzer/in

Ämterkopplungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in Person des/der Vorsitzenden und der/des Schatzmeisters/in. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder wählen. Außerdem kann die Mitgliederversammlung einen erweiterten Vorstand (Ressortsleiter/innen) wählen. Die Stellvertreter/innen vertreten die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes. Jedes ordentliche Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder i.S.v. § 26 BGB sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei einer Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden darf.
- (4) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Alle Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach einem Geschäftsverteilungsplan, den sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand besondere Referenten/innen beauftragen.
- (6) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- (7) Der Vorstand kann z.B. bei Ausrichten von Veranstaltungen oder Errichtung und Erhaltung baulicher Anlagen Arbeitsausschüsse einberufen, die ihn bei der Durchführung bzw. Erledigung unterstützen.

§ 10

Vermietung Vereinsgebäude

Das Vereinsgebäude kann von natürlichen oder juristischen Personen angemietet werden. Der Vorstand prüft, ob eine Vermietung erfolgen kann und darf eine Vermietung auch ablehnen.

- (a) Die Höhe der Mietkosten wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- (b) Mietet ein Vereinsmitglied das Vereinsgebäude für seine privaten Zwecke an, ist der Mietzins um seinen Jahresbeitrag zu reduzieren.

- (c) Entgelte bei Nutzung durch den CVJM Posaunenchor, den Männergesangverein Girkhausen und die Frauenhilfe Girkhausen sowie für die Nutzung durch die Ev. Kirchengemeinde Girkhausen sind gesondert zu behandeln. Die Höhe wird in Abstimmung mit den Vereinen bzw. Institutionen festgelegt.

Das Inventar des Vereinsgebäudes (auch das, welches sich im Eigentum der Frauenhilfe befindet) darf vom Verein oder bei Vermietung der Räumlichkeit unentgeltlich genutzt werden. Bei Beschädigung ist nach Absprache mit dem Verein Ersatz zu leisten.

§ 11

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss des Vereins und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Die/der dritte gewählte Kassenprüfer/in wird nur dann tätig, wenn eine/r der beiden anderen an der Ausübung der Prüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
- (4) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 13

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke mindestens 4 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig die der Liquidator/in für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Berleburg, dies es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in dem Ortsteil Girkhausen zu verwenden hat.
- (3) Es sind ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Wird ein Liquidator bestellt, vertritt dieser den Verein allein. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, vertreten jeweils zwei Liquidatoren den Verein gemeinsam.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.02.2017 in Bad Berleburg – Girkhausen beschlossen.

Bad Berleburg – Girkhausen, den 03. März 2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender